

## Steueränderungsgesetz 2025 – kleine Schritte in schwierigen Zeiten

Diese Ausgabe des monatlichen Editorials zeigt einmal mehr am Beispiel des Steueränderungsgesetzes 2025, wie schwer es den verantwortlichen Politikern fällt, zwingend notwendige Reformen ein- und umzusetzen.

Wie in all unseren Editorials stehen wir Ihnen auch diesmal für Rückfragen jederzeit zur Verfügung. Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

Das Bundeskabinett hat am 10. September 2025 den Regierungsentwurf für das Steueränderungsgesetz 2025 beschlossen. Viel Bewegung war, trotz Mahnungen aus verschiedensten Bereichen (Verbände, wirtschaftswissenschaftlichen Instituten, etc.) nicht mehr zu erwarten. Gegenüber dem Referentenentwurf sind nur marginale Anpassungen erfolgt.

**Fazit:** Was bleibt, ist ein Sammelsurium an punktuellen steuerlichen Entlastungen, flankiert von Anpassungen und Ergänzungen im Gemeinnützigkeitsrecht.

### Unbeantwortet bleibt die eigentliche Frage:

Was bringen diese Reformschritte in einer Zeit, in der unsere Wirtschaft an Wachstumsstärke eingebüßt hat, die Steuerlast auf den Leistungsträgern lastet und die öffentlichen Haushalte nach immer neuen Einnahmequellen suchen?

### Inhalte des Steueränderungsgesetz 2025:

#### **Umsatzsteuer**

- Die Gastronomie erhält ab 1. Januar 2026 eine dauerhafte Entlastung durch den ermäßigten Steuersatz von 7 % für Speisen.

#### Anmerkung:

*Viele beurteilen diese Maßnahme als ungerecht, da die Begünstigung einseitig nur einer Berufsgruppe zugutekommt. Ich sehe diese Änderung positiv, da diese längst überfällig war. Sie beseitigt nämlich die Wettbewerbsverzerrung zwischen "Essen im Restaurant" (19 %) und "Take-away" (7 %). Für die Branche ist dies jedoch nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Rasant steigende Lohnkosten (wenn man gutes Fachpersonal noch bekommt), Energiekosten und Auflagen drücken nach wie vor. Der Staat verzichtet lediglich auf Mehreinnahmen, die erst seit 2024 wieder kassiert werden.*

- Technisch bemerkenswert ist die Umstellung im Vorsteuervergütungsverfahren und die Einführung des § 21b UStG zur zentralen Zollabwicklung.

Relevant ist dies in der Praxis nur für international tätige Unternehmen. Für den Mittelstand bleibt es ein Randthema.

## **Einkommensteuer**

- Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale:

Die Erhöhung der steuerfreien Beträge ist sinnvoll und würdigt ehrenamtliches Engagement. Der Freibetrag steigt von bisher 840 € auf 1.000 € (Übungsleiterpauschale) bzw. von 3.000 € auf 3.500 € (Ehrenamtspauschale).

Anmerkung:

*Haushaltspolitisch kostet es dem Staat wenig, bringt aber Wertschätzung für die Vielen, die gesellschaftlich unverzichtbare Aufgaben übernehmen*

- Entfernungspauschale:

Ab 2026 gilt für alle Kilometer einheitlich 38 Cent.

Anmerkung:

*Alle Pendler werden damit entlastet! Unnötiger Bürokratismus entfällt!  
Hier zeigt sich: sinnvolle Vereinfachung und Entlastung geht!*

- Mobilitätsprämie:

Die beschlossene Entfristung sorgt für etwas Gerechtigkeit, da auch Geringverdiener profitieren können, die keine Einkommensteuer zahlen.

Anmerkung:

*In Summe handelt es sich um kleine Stellschrauben, die nichts an der strukturell hohen Belastung von Arbeitnehmern ändern. Notwendig wäre eine grundlegende Tarifreform - einfach mehr Netto vom Brutto -*

## **Gemeinnützigkeitsrecht**

- Die Aufnahme von E-Sport als gemeinnützigem Zweck wird als ein Signal an die Jugend gewertet. Gleichzeitig sah man sich wohl gezwungen, klare Grenzen einzuziehen. So sind von dieser Zuordnung ausgenommen: Gewaltspiele, Glücksspiel, Pay-to-Win-Mechanismen, etc..

Anmerkung:

*Grundsätzlich ist das der richtige Ansatz. Es stellt sich jedoch die Frage, wie dies in der Praxis abgegrenzt wird.*

- Die Anhebung der Freigrenze für die zeitnahe Mittelverwendung und für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind praxisgerecht. Sie entlasten kleine Vereine und gemeinnützige Organisationen von Bürokratie und schaffen Freiräume.

- Positiv ist auch die steuerliche Neutralität beim Einsatz von Photovoltaikanlagen durch gemeinnützige Körperschaften.

### **Das Gesamtpaket**

#### Anmerkung:

Bei kritischer Würdigung des gesamten Steueränderungsgesetz 2025 stellt sich die Frage: Reicht das für den Aufbruch?

- Es fehlt die große steuerpolitische Vision. Die oben dargestellten Maßnahmen sind Stückwerk und kein Befreiungsschlag.
- „Leistungsträger“ bleiben weiterhin überlastet. Die Erwartungen auf eine Reform der Unternehmensbesteuerung und der Einkommensteuersätze werden enttäuscht.
- Ständig angekündigte Wachstumsimpulse, Schritte zum Bürokratieabbau, Senkung der Stromsteuer, steuerliche Investitionsanreize – nichts davon steht auf der Agenda.

Anstatt Sicherheit und Verlässlichkeit zu schaffen, wird mit Kleinänderungen im Steuerrecht weitere Unsicherheit riskiert. Ein Schritt hin zu einem nachhaltigen Aufschwung sieht anders aus. Gerade in einer wirtschaftlich schwierigen Lage sollte die Politik den Mut aufbringen, statt kleinteiliger Anpassungen einen klaren steuerpolitischen Kompass einzuschlagen.

#### **Fazit**

Das Steueränderungsgesetz 2025 schafft punktuelle Entlastungen für bestimmte Gruppen; Gastronomen, Ehrenamtliche, Fernpendler, Vereine.

Doch das Steueränderungsgesetz 2025 bleibt im Kleinen stecken. Für eine nachhaltige Besserung unserer Wirtschaft und Gesellschaft braucht es mehr!

*Echte Entlastung der Leistungsträger und einen mutigen steuerpolitischen Kurswechsel.*

Wie eingangs angeboten freuen wir uns, wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen an uns stellen. Das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG wird stets bemüht sein, alle ihre Fragen bestmöglich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum  
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater  
©